



Satzung des Club Aktiv e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Club Aktiv - Selbsthilfe Behinderter und Nichtbehinderter. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Inklusion behinderter, chronisch kranker und älterer Menschen. Er soll insbesondere die Eigeninitiative wecken und stärken, zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermutigen und zur Integration in die Gesellschaft beitragen. Er bezweckt die gegenseitige Unterstützung und Hilfe seiner Mitglieder und die Förderung des Verständnisses zwischen Behinderten und Nichtbehinderten. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Lösung besonderer Probleme wie Wohnungsfrage, Hilfsmittelberatung, Sport und Spiel, Ausbildung, Berufsmöglichkeiten, Aufklärung der Öffentlichkeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Organisationen werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie verpflichten sich jedoch zur Unterstützung des Vereins durch einmalige oder fortlaufende Beiträge.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei vereinschädlichem Verhalten beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet für die Höhe des Mitgliedsbeitrages bei Organisationen im Einzelfall.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (= Geschäftsführer),
- bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und durch seinen Stellvertreter (= Geschäftsführer) im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender (= Geschäftsführer)) anwesend sind.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei der Vorsitzende in geheimer Wahl gewählt wird. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen aus den Reihen der Mitglieder stammen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und die Beisitzer übernehmen die Ämter mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres und bleiben bis zur Neuwahl deren Vorstandsämter im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt dieser Vorstandsmitglieder.

Vorbehaltlich seiner Annahme des Amtes ist der personenidentische Geschäftsführer der Club Aktiv – gemeinnützige Gesellschaft für integrative Projekte behinderter Menschen mbH mit dem Sitz in Trier (AG Wittlich – HRB 2929) und der Paritätische Sozialstation Club Aktiv gGmbH mit dem Sitz in Trier (AG Wittlich – HRB 44921) stellvertretender Vorsitzender (=Geschäftsführer) des Vereinsvorstands.

Die Mitgliedschaft dieses Vorstandsmitglieds endet, sobald ein neu berufener Geschäftsführer der Club Aktiv – gemeinnützige Gesellschaft für integrative Projekte behinderter Menschen mbH mit dem Sitz in Trier (AG Wittlich – HRB 2929) und der Paritätische Sozialstation Club Aktiv gGmbH mit dem Sitz in Trier (AG Wittlich – HRB 44921) dem Vorstand seine Berufung nachweist und die Annahme des Amtes erklärt.

Dem Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Auf diesen Punkt der Tagesordnung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Wurde dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, ist neu zu wählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstattung des Jahresberichtes.

Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Telefon- oder Fahrtkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

§ 8 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der aus den Leitungen der beteiligten Gesellschaften besteht, die nicht im Vorstand vertreten sind. Weitere Beiratsmitglieder können bestellt werden. Der Beirat ist vom Vorstand zu berufen, wobei die Beiratsmitglieder nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins auf Antrag oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Kommt der Vorstand der Forderung des verlangenden Mitgliederkreises nicht nach, so haben diese Mitglieder das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich delegiert werden. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Delegationen auf sich vereinen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschluss des Haushaltsplanes
- c) Entgegennahme des Jahres - und Finanzberichtes
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Satzungsänderung
- g) Entlastung des Vorstandes

§ 11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand,
- die Jugendversammlung.

Näheres regelt die Jugendordnung.

Ein Mitglied des Jugendvorstandes kann an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an:

DPWV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Feldmannstr. 92
66119 Saarbrücken

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Trier folgenden 31. Dezember.